

durch Bestellung von Schiffshypotheken an Schiffen oder Schiffsbauwerken, die in einem Deutschen Schiffsregister oder Schiffsbauregister eingetragen sind,  
durch Bestellung von Hypotheken an inländischen Grundstücken,  
durch Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder durch Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.

(2) Kann die Sicherheit nicht in dieser Weise geleistet werden, so ist die Stellung eines tauglichen Bürgen zulässig.

**Anmerkung:**

Vgl. VO vom 2. August 1951 (GBL S. 723) über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik.

§ 233

Mt der Hinterlegung erwirbt der Berechtigte ein Pfandrecht an dem hinterlegten Gelde oder an den hinterlegten Wertpapieren und, wenn das Geld oder die Wertpapiere nach Zemesgesetzlicher Vorschrift in das Eigentum des Staates oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen, ein Pfandrecht an der Forderung auf Rückerstattung.

§ 234

(1) Wertpapiere sind zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie auf den Inhaber lauten, *einen Kurswert haben* und einer Gattung angehören, in der Mündelgeld angelegt werden darf. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

(2) Mt den Wertpapieren sind die Zins-, Renten-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine zu hinter legen.

(3) Mt Wertpapieren kann Sicherheit nur in Höhe von drei Vierteln des Awrswerts geleistet werden.

**Anmerkung:**

Soweit kursiv gedruckt, gegenstandslos; ein Handel mit Wertpapieren findet in der Deutschen Demokratischen Republik nicht statt.